

STATUTEN

**REGIONALGRUPPE
OSTSCHWEIZ
(RGOS)**

1. Name, Sitz, Zweck und Aufbau

1.1 Name und Sitz	Die Regionalgruppe Ostschweiz (nachfolgend RGOS) des Retriever Club Schweiz (nachfolgend RCS), ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten der RGOS. Alternativ kann der Sitz auch auf eine Vereinsadresse der Post lauten.
1.2 Zweck	Die Regionalgruppen sind ein wichtiges Bindeglied zwischen dem RCS und seinen Mitgliedern. Sie übernehmen diejenigen Aufgaben des RCS, welche eine regionale Verankerung erfordern. Der Zweckartikel in den Statuten des RCS ist auch für die Regionalgruppen verbindlich.
1.3 Zweckverfolgung	Die RGOS kümmert sich in ihrer Region um die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und um die Ausbildung der Retriever, besonders in den retrieverspezifischen Sparten. Sie kann auch Kurse für die Erziehung und Ausbildung der Retriever gemäss den Richtlinien der SKG im Bereich des Sport- und Gebrauchshundewesens anbieten. In Zusammenarbeit mit dem RCS-Vorstand oder einer Kommission des RCS kann sie die Durchführung von gesamtschweizerischen Anlässen wie Ausstellungen, Wesensprüfungen, Jagdprüfungen oder Schweizer Meisterschaften unterstützen oder übernehmen.
1.4 Zusammensetzung	Die RGOS setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der RGOS ist die Mitgliedschaft im RCS.

2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

2.1.1 Beitrittsgesuch	Die Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe kann beim Beitritt zum RCS beantragt werden. Wer später in einer Regionalgruppe eintreten will, hat beim Mitgliederamt dieser Regionalgruppe ein Beitrittsgesuch zu stellen. Minderjährige brauchen das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vormundes.
2.1.2 Mitglieder	Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2.1.3 Aufnahme	Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand der RGOS und wird dem Mitglied schriftlich durch den Mitgliederamt bestätigt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.1.4 Ehrenmitglieder	<p>Die RGOS kann selbst Ehrenmitglieder ernennen. Personen, die sich um die Kynologie oder um die RGOS besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.</p> <p>Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag für die RGOS befreit.</p>
------------------------------	---

2.2 Rechte und Pflichten

2.2.1 Rechte	<p>Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht.</p> <p>Stellvertretung ist nicht zulässig.</p>
2.2.2 Pflichten	<p>Mit dem Eintritt in die RGOS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten der RGOS anzuerkennen und die von der RGOS festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.</p>
2.2.3 Mitgliederbeiträge	<p>Die RGOS kann Mitgliederbeiträge erheben. Diese werden an der ordentlichen Generalversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Die Mitglieder - Rechnungen werden anfangs Jahr versandt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden einmal erinnert. Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.</p>

2.3 Datenschutz

2.3.1 Datensammlung	<p>Die RGOS sammelt nur Daten, die dem Erreichen der statutarischen Zwecke dienen. Der Vorstand der RGOS ist dafür verantwortlich, dass alle Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeleitet werden.</p>
2.3.2 Personendaten	<p>Zwingend ist die Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> • des vollständigen Namens • der Adresse (Strasse & Nr. oder Postfach) • PLZ und Wohnort <p>Erwünscht sind ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> • E-mail Adresse und Telefon-Nummer(n) • die Rasse(n) der eigenen Hunde • die kynologischen Interessen und Tätigkeiten
2.3.3 RCS	<p>Da die Mitgliedschaft im RCS Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe ist, ist der Austausch der gemäss Art. 2.3.2 gesammelten Personendaten zwischen dem RCS und seinen Regionalgruppen gestattet.</p>
2.3.4 Mitgliederlisten	<p>Mitgliederlisten dürfen in Publikationen der RGOS veröffentlicht werden, sofern keine Telefonnummern oder e-mail Adressen publiziert werden. Nicht gestattet ist die Publikation von Mitgliederlisten im Internet.</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass es nicht auf Mitgliederlisten publiziert wird.</p>

2.3.5 Sponsoren	<p>Der Vorstand der RGOS kann wichtigen Sponsoren die Namen und Postadressen der Mitglieder abgeben, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verwendung der Adressen vertraglich geregelt wird • die Anzahl der Verwendungen festgelegt ist • eine Weitergabe an Dritte ausdrücklich untersagt ist <p>Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass seine Adresse nicht an Sponsoren weitergegeben wird.</p>
2.3.6 Hundedaten	<p>Die RGOS hat das Recht, Resultate von kynologischen Anlässen wie Ausstellungen, Prüfungen und Ankörungen sowie gesundheitlicher Untersuchungen der Hunde zu publizieren. Die Namen der Besitzer oder Hundeführer dürfen aber nur dann publiziert werden, wenn mit der Anmeldung auch die Erlaubnis dazu eingeholt wurde.</p>
2.3.7 Internet	<p>Mitgliederdaten dürfen nicht im Internet publiziert werden. Ausgenommen sind lediglich die Namen von Besitzern und Führern von Hunden, deren Daten im Internet gemäss Art. 2.3.6 publiziert werden.</p>

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.4.1 Erlöschen	<p>Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ableben, bei Streichung und Ausschluss, wenn diese rechtskräftig geworden ist.</p>
2.4.2 Austritt	<p>Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist schriftlich per e-Mail oder per Post beim Mitgliederamt der RGOS erklärt werden.</p> <p>Wer auch aus dem RCS austreten möchte, muss die Mitgliedschaft beim Mitgliederamt des RCS kündigen. Die Mitgliedschaft in den Regionalgruppen erlischt dann automatisch.</p> <p>Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.</p> <p>Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.</p>
2.4.3 Streichung	<p>Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins störend entgegenwirken oder sonst zu begründeten Klagen Anlass geben oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RGOS oder dem RCS nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand der RGOS aus dem Verein gestrichen werden.</p>
2.4.4 Ausschluss	<p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Übertretung der Statuten oder Reglemente der RGOS oder des RCS b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der RGOS oder des RCS. <p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche GV der RGOS durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Hauptversammlung der RGOS in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten</p> <p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an den Vorstand des RCS zu.</p>

2.4.5 Wirkung	<p>Die Streichung oder der Ausschluss bewirkt nur das Erlöschen der Mitgliedschaft in der RGOS. Der Vorstand kann jedoch einen rechtskräftigen Ausschluss dem RCS zur Kenntnis bringen und den Antrag auf Ausschluss beim RCS stellen.</p> <p>Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der RGOS untersagt.</p>
----------------------	---

3. Organisation

Die Organe der RGOS sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Aufgabe	<p>Die Generalversammlung (nachfolgend GV) bildet das oberste Organ der RGOS.</p> <p>Die GV hat die Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe der RGOS. Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle.</p>
3.1.2 Kompetenzen	<p>Die GV der RGOS entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Insbesondere obliegen ihr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV b) Genehmigung der Jahresberichte c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, sowie Entlastung des Vorstandes d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms e) Genehmigung des Budgets f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr und allfälliger ausserordentlicher Beiträge g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes h) Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> 1. des Präsidenten 2. des Kassiers 3. der weiteren Vorstandsmitglieder 4. der Revisionsstelle i) Abänderung der Statuten j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand k) Ernennung von Ehrenmitgliedern l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern m) Auflösung des Vereins
3.1.3 Ordentliche GV	<p>Die ordentliche GV ist jeweils bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchzuführen.</p>

3.1.4 Ausserordentliche GV	<p>Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder sowie von der Revisionsstelle einberufen werden.</p> <p>Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.</p>
3.1.5 Einberufung	<p>Die Einberufung einer GV ist Aufgabe des Vorstandes. Sie erfolgt durch schriftliche oder elektronische (E-Mail) Einladung an die Mitglieder, wenigstens 30 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden.</p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p>
3.1.6 Anträge	<p>Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich und kurz begründet bis spätestens 15. Dezember vor der GV einzureichen.</p>
3.1.7 Beschlussfähigkeit	<p>Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.</p>
3.1.8 Abstimmungen	<p>Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Jedes stimmberechtigte Mitglied der RGOS hat an der GV eine Stimme.</p> <p>Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Anpassungen und Revisionen der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Bei Stimmgleichheit in Sachvorlagen entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p> <p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.</p>
3.1.9 Protokoll	<p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und durch den Vorsitzenden und den Aktuar zu unterzeichnen.</p>

3.2 Vorstand

3.2.1 Zusammensetzung	<p>Der Vorstand der RGOS besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.</p> <p>Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selber.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.</p>
3.2.2 Beschlussfähigkeit	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>
3.2.3 Protokoll	<p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens die Beschlüsse festhält.</p>

3.2.4 Aufgaben	<p>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der RGOS zuständig, die nicht durch Statuten oder GV-Beschlüsse einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>Dem Präsidenten obliegt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes. • Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. • Die Leitung der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. • Die Vertretung des Vereins <p>Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Zudem können ihm noch besondere Aufgaben übertragen werden.</p> <p>Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz</p> <p>Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit dem RCS etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.</p>
3.2.5 Unterschriftenregelung	<p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom Präsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied oder im Verhinderungsfalle kollektiv von zwei anderen Vorstandsmitgliedern geführt.</p>

3.3 Revisionsstelle

3.3.1 Zusammensetzung	<p>Die Revisionsstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Revisionsstelle konstituiert sich innerhalb der drei Amtsjahre jedes Jahr neu, so dass die Funktion, Obmann, Zweiter Revisor und Ersatzrevisor turnusgemäss bekleidet werden. Einmalige Wiederwahl ist möglich, wobei mindestens ein neuer Rechnungsrevisor gewählt werden muss.</p>
3.3.2 Aufgaben	<p>Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz sowie die Anlage des Vermögens), erstatten der GV Bericht und stellen Antrag betreffend der Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes. Sie haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle des Vorstandes und können auch während des Jahres jederzeit Kontrollen vornehmen.</p>

4. Finanzen und Haftung

4.1 Rechnungswesen	<p>Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes der RGOS, der im Rahmen des Jahresbudgets über die Gelder verfügt und die Anlage des Vermögens überwacht.</p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung hat Aufschluss zu geben über die Erfolgsrechnung und Bilanz der RGOS.</p>
4.2 Einnahmen	<p>Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordentlichen Mitgliederbeiträgen • Überschüssen aus Veranstaltungen etc. • Zuschüssen des RCS • Spenden und Sponsoring <p>Gemäss Artikel „Preisgestaltung“ der RCS-Statuten hat eine Regionalgruppe durch günstigere Preise für RCS-Mitglieder dafür zu sorgen, dass die Mitgliedschaft im RCS attraktiv wird.</p>
4.3 Verwendung	<p>Die finanziellen Mittel dürfen nur zur Verfolgung der statutarischen Zwecke verwendet werden.</p>
4.4 Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten der RGOS haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Gemäss RCS-Statuten haftet dieser nicht für Verbindlichkeiten der RGOS, umgekehrt haftet auch die RGOS nicht für die Verbindlichkeiten des RCS.</p>
4.5 RGOS-Reglement	<p>Der Vorstand erstellt ein Organisations-, Gebühren- und Entschädigungsreglement.</p>

5. Statutenrevision

5.1	<p>Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder der GV</p>
------------	--

6. Auflösung und Aberkennung

6.1 Auflösung des Vereins	<p>Die RGOS kann sich selber auflösen, sofern zu diesem Zweck unter Angabe des Traktandums eine ausserordentliche GV einberufen wird und diese mit der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliesst.</p>
6.2 Aberkennung durch die GV des RCS	<p>Eine Regionalgruppe kann auf Antrag des RCS-Vorstandes durch eine RCS-GV aberkannt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Aberkennung stimmen.</p> <p>Die RCS-Statuten regeln die Voraussetzungen für eine Aberkennung. Diese Voraussetzungen sind auch dann gegeben, wenn eine RG in schwerwiegender Weise gegen ihre eigenen Statuten verstösst.</p>
6.3 Vermögen	<p>Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen beim RCS hinterlegt werden, bis eine neue Regionalgruppe gegründet und anerkannt wird. Geschieht das innert 5 Jahren nicht, so wird das Vermögen gemäss den RCS-Statuten von der Plenarkonferenz auf die übrigen Regionalgruppen verteilt, oder einer noch zu bestimmenden Stiftung zugeführt.</p>

